

**Anordnung
zum Schutze
der Deutschen Demokratischen Republik
und ihrer Bürger
vor den Umtrieben der neonazistischen Kräfte
der westdeutschen Bundesrepublik
und der selbständigen politischen Einheit Westberlin
vom 10. März 1968**

Entgegen dem Potsdamer Abkommen und den anderen völkerrechtlich verbindlichen Dokumenten der Anti-Hitler-Koalition, die ausdrücklich festlegen, daß die Nazipartei und ihre Gliederungen als verbrecherische Organisation verboten sind, in keiner Form wieder auferstehen dürfen und jegliche nazistische Betätigung mit allen Mitteln zu unterbinden ist, wurde in Westdeutschland und in Westberlin eine Organisation der Nazipartei (NPD) gebildet. Mitglieder dieser Organisation traten bei den Pogromen gegen demokratisch gesinnte westdeutsche und Westberliner Bürger als Terroristen auf. Diese Ereignisse in Westdeutschland und in Westberlin sind eine Auswirkung der von den herrschenden Kreisen betriebenen Renazifizierung, die zur verstärkten Aktivität faschistischer Elemente geführt hat.

Die Deutsche Demokratische Republik sieht sich entsprechend ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen veranlaßt, erforderliche Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß die Deutsche Demokratische Republik und ihre Bürger vor den Umtrieben der neonazistischen Kräfte geschützt werden. Hierzu wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik, die Mitglieder der neonazistischen „NPD“ sind oder sich im neonazistischen Sinne betätigen, ist die Ein- und Durchreise in bzw. durch die Deutsche Demokratische Republik, einschließlich der Durchreise nach und von der selbständigen politischen Einheit Westberlin, untersagt.

§ 2

Bürgern der selbständigen politischen Einheit Westberlin, die Mitglieder der neonazistischen „NPD“ sind oder sich im neonazistischen Sinne betätigen, ist die Ein- und Durchreise in bzw. durch die Deutsche Demokratische Republik, einschließlich der Durchreise von und nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin, untersagt.

§ 3

Personen, die das in den §§ 1 und 2 enthaltene Verbot mißachten, sind unverzüglich aus der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen, sofern nicht nach dem Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich ist

§ 4

Diese Anordnung tritt am 11. März 1968 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1968

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

**Anordnung Nr. 2*
zur Änderung des Statuts
der Deutschen Akademie
der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
vom 13. Februar 1968**

Auf Grund des § 33 des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin vom 30. März 1962 (GBl. II S. 222) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die vom Plenum der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin am 10. Juli 1967 beschlossene Änderung des § 20 Abs. 1 des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wird bestätigt.

§ 2

Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Akademie eigene wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere Institute, und Lehr- und Versuchsgüter. Die Institute und Lehr- und Versuchsgüter sind juristische Personen und nehmen ihre Rechte und Pflichten nach der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) wahr.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

* Anordnung (Nr. 1) vom 14. Mai 1964 (GBl. II Nr. 60 S. 36»)